



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0006/2022		Datum: 12.01.2022	
Dezernat 1			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.: 01.03/Kr	
Betreff:			
Vortrag Prof. Dr. Sabine Schlacke: Werden Kommunen durch den Klima-Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021 zu mehr Klimaschutz verpflichtet?			
Gremienweg:			
08.02.2022	Klimaschutzkommission	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Unterrichtung:

In der Sitzung der Klimaschutzkommission am 08.10.2021 wurde die Behandlung des Beschlusses des BVerfG vom 24.03.2021 und die Bedeutung für die Stadt Koblenz angeregt.

Frau Prof. Dr. Sabine Schlacke konnte als externe Referentin für einen Vortrag gewonnen werden. Sie ist als Professorin für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungs- und Umweltrecht an der Universität Greifswald und geschäftsführende Direktorin des Instituts für Energie-, Umwelt- und Seerecht tätig und ist darüber hinaus Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen.

Der Vortrag soll die Kernfrage nach den aus dem Klimabeschluss des BVerfG vom 24.03.2021 entstehenden Pflichten für die Kommunen beleuchten.

Grundsätzlich verpflichten Verfassungsziele - wie das Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) - alle Hoheitsträger, d.h. den Bund und die Länder sowie die Kommunen als den Ländern zurechenbare Gliederungen. Damit bindet Art. 20a GG Kommunen im Rahmen des eigenen Wirkungskreises, z.B. bei der Förderung von privaten Umweltorganisationen, der Öffentlichkeitsarbeit oder Umweltforschungsförderung. Frau Prof. Dr. Schlacke wird die Frage beleuchten, ob der Beschluss des BVerfG eine Änderung des an sich weiten Gestaltungsspielraums der Kommunen, dem Staatsziel Umweltschutz Rechnung zu tragen, zur Folge hat. Weiterhin wird erörtert, ob Kommunen verfassungsrechtlich (auf-)gefordert werden, mehr Umweltschutz zu gewährleisten. Auch soll die Frage beleuchtet werden, welche Wirkungen daneben das Gebot des § 13 Klimaschutzgesetz des Bundes, das auch Kommunen zur Berücksichtigung der bundesweiten Klimaziele verpflichtet, zeigt.

Nach dem Vortrag erhalten die Kommissionsmitglieder Gelegenheit Fragen zu stellen und die weitere Ausrichtung der Thematik zu erörtern.